



Schweizerischer Verein für Familienmediation
Association Suisse pour la Médiation Familiale
Associazione Svizzera per la Mediazione Familiare
2000 Neuchâtel
www.familienmediation.ch / www.mediation-familiale.ch
info@familienmediation.ch / info@mediation-familiale.ch
T 031 556 30 05

Statuten des SVFM

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen «Schweizerischer Verein für Familienmediation» SVFM besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Neuenburg.

Art. 3 Ziele

Die Ziele des Vereins sind:

- a. die Förderung der Mediation, speziell der Familienmediation
- b. die Qualitätssicherung in der Mediation, speziell der Familienmediation
- c. die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Ausbildungsinstitutionen wie Universitäten, Hochschulen, etc.
- d. die Auseinandersetzung mit Fragen zur Berufsethik

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern (anerkannte Mediatorinnen/Mediatoren SDM mit Spezialisierung in Familienmediation)
- b. Interessenmitgliedern (natürliche Personen)
- c. Kollektivmitgliedern (juristische Personen)
- d. Ehrenmitgliedern

Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen an der Mediation interessierten Personen offen, welche die statutarischen Regeln des Vereins anerkennen und beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrags.

Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Erteilung der Anerkennung ‚Mediatorin/Mediator SDM mit Spezialisierung in Familienmediation‘ und der ‚Anmeldung zur Aktivmitgliedschaft beim SVFM. Grundlage für die Anerkennung zur Spezialisierung in Familienmediation ist das Reglement für Ausbildungen/Qualifikationen im Bereich der Mediation (RL) sowie die Richtlinien für Ausbildungen/Qualifikationen im Bereich der Mediation (ARL).

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den schriftlichen Austritt zuhanden des Vorstandes auf Ende eines Kalenderjahres,
- b. begründeten Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichteinhaltung der Statuten oder der Reglemente.

Betroffene oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können einen Ausschluss bei der Ombudsstelle des Schweizerischen Dachverbandes Mediation anfechten. Während der Dauer des Verfahrens gelten die Ausgeschlossenen als Mitglieder.

- c. Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Geschäftsstelle
- c. die Kontrollstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

a. Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Punkten:

- a.a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (oder eines Co-Präsidiums) und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- a.b. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Dachverbandes,
- a.c. Wahl der Kontrollstelle,
- a.d. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands,
- a.e. Genehmigung der Jahresrechnung,
- a.f. Genehmigung des jährlichen Revisoren-Berichts,
- a.g. Genehmigung des Budgets,
- a.h. Änderung der Statuten und der Berufsregeln,
- a.i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- a.j. Auflösung des Vereins.

b. Einberufung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal jährlich zu ihrer ordentlichen Sitzung ein. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

c. Tagesordnung

Die Tagesordnung muss mindestens 30 Tage im Voraus den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Im Falle einer Statutenänderung muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt sein.

d. Beschlussfähigkeit

An der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder aller Mitgliederkategorien gleichermassen stimmberechtigt.

Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Statuten und der Berufsregeln, sowie für die Auflösung des Vereins, ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst und wird jeweils für ein Jahr gewählt. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Mitgliederversammlung achtet darauf, dass eine ausgeglichene Vertretung gesichert ist, die der geografischen und beruflichen Herkunft Rechnung trägt.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/-in und ein weiteres Mitglied oder die Co-Präsident/-innen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a. Erlass und Abänderung von Reglementen,
- b. Wahl von nichtständigen Kommissionen,
- c. Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten des SVFM (Aktivmitglieder) in die Kommission für Ausbildung und Anerkennung des SDM, wobei mindestens ein Mitglied Jurist/Juristin sein und ein Mitglied aus dem psychosozialen Bereich stammen soll.
- d. Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten des SVFM für den Vorstand SDM sowie Wahl von zusätzlichen Ersatzdelegierten für den SDM.

Art. 9 Delegierte und Vorstand Schweizerischer Dachverband Mediation SDM

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten und die vom Vorstand bezeichneten zusätzlichen Ersatzdelegierten vertreten den SVFM in der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Dachverbandes Mediation (SDM). Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für ein Jahr gewählt und können wiedergewählt werden. Ein oder mehrere vom SVFM-Vorstand gewählte SVFM-Mitglieder vertreten den SVFM im SDM-Vorstand.

Art. 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt die ihr vom Vorstand übertragenen Vereinsaufgaben wahr und koordiniert die Arbeiten im Verein. Sie ist Ansprechstelle für Mitglieder, Behörden, Medien und die Bevölkerung.

Organisation und Entschädigung der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 11 Rechnungsrevision

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Schenkungen. Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann entsprechend der Art der Mitgliedschaft abgestuft werden.

Art. 14 Haftung des Vereins

Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschliesslich bis zur Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge.

Art. 15 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des ZGB.

Bei Auslegungsschwierigkeiten dieser Statuten ist der deutsche Text massgebend.

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.06.1992 in Neuenburg genehmigt und durch die Mitgliederversammlung vom 14.05.1996 in Basel vollständig, am 24.03.1997 (Art. 9) und 11.05.2001 in Luzern, sowie am 22.03.2002 in Basel, am 28.03.2003 in Gwatt/BE, am 14.05.2011 in Neuenburg, am 18.03.2016 in Bern, am 07.04.2017 in Olten, am 12.04.2019 in Bern, am 23.04.2021 an der Online-MV und am 08.04.2022 an der Online-MV teilrevidiert worden.